

Auszug aus dem X. Zusatzprotokoll § 19 Vertretung

Tritt erst mit Einführung des elektronischen Meldesystems, voraussichtlich mit Jänner 2020, in Kraft:

(1) Der Vertragsarzt hat im Falle einer persönlichen Verhinderung (ausgenommen die Fälle von §§ 20 bis 22) für eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen und dies tagesaktuell im von Kammer und Kasse eingerichteten elektronischen **Meldesystem** einzutragen. Mit Zustimmung der Kasse kann von der Bestellung eines Vertreters Abstand genommen werden. Zum Vertreter eines Vertragsfacharztes kann nur ein Facharzt desselben Fachgebietes bestellt werden.

(2) Vertretungen (auch regelmäßig, tageweise) sind im Fachgebiet Allgemeinmedizin bzw. bei allgemeinen Fachärzten mit fünf vertraglich festgelegten Öffnungstagen in der Woche bis zu einem Ausmaß von 100 Tagen je Kalenderjahr und für alle anderen allgemeinen Fachärzte bis zu einem Ausmaß von 80 Tagen je Kalenderjahr ohne Angabe von Gründen dann zulässig, wenn eine jeweils aktuelle Meldung im von Kammer und Kasse eingerichteten elektronischen **Meldesystem** erfolgt.

(3) Als Vertretungsärzte können all jene Ärzte herangezogen werden, welche der Kammer unverzüglich namentlich bekannt gegeben werden. Die Kammer hat der Kasse einmalig die nach Fachgruppen aufgeschlüsselte Liste an Vertretungsärzten, sowie in der Folge die Zu- und Abgänge unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Hierbei erfolgt keine Zuordnung der Vertreter zu einzelnen Vertragsärzten.

(4) Kammer und Kasse haben das Recht, sich in begründeten Fällen gegen die Vertretung als solche bzw. die Person eines gemäß Absatz 3 genannten Vertreters auszusprechen. Wird ein Einspruch erhoben, ist die Kammer verpflichtet den Vertragsarzt sowie den Vertretungsarzt darüber in Kenntnis zu setzen. Der Vertragsarzt ist zudem verpflichtet, die weitere Vertretung einem Arzt zu übertragen, mit dem Kammer und Kasse einverstanden sind. Kommt der Vertragsarzt dieser Verpflichtung innerhalb eines Monats nicht nach, gilt dies nach Ablauf des Monats als Verzicht auf die Fortsetzung des Einzelvertragsverhältnisses.

(5) Werden 100 bzw. 80 Vertretungstage im Kalenderjahr überschritten, so bedarf eine weitere Vertretung einer Genehmigung von Kammer und Kasse, welche auf begründeten Antrag erteilt wird. Die voraussichtliche Dauer der Vertretung ist in einem solchen Fall im Antrag anzuführen sowie im **Meldesystem** einzutragen. Die Bestimmungen von Abs. 4 gelten sinngemäß.

Tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft:

(6) Der 24. und der 31. Dezember werden als ordinationsfreie Tage bestimmt. Die Verpflichtung zur Vertreterbestellung gemäß Abs. 1 entfällt.

(7) Wird der Vertragsarzt vertreten, sind die Namen der Vertreter bei direktem Patientenkontakt für die Patienten erkennbar zu machen.